

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der Angestellte sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten — in Millionen M —	
Einnahmen	13 705,0	1 643,1
Ausgaben	25 719,9	3 433,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 014,9	1 789,9

§5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1982 und 31. Dezember 1982 darunter zweckgebunden für Investitionen
		insgesamt	darunter	
— in Millionen M —				
Berlin	3 913,8	2 298,5	664,8	39,0
Cottbus	1 912,6	1 033,5	187,1	16,0
Dresden	3 532,7	1 823,6	336,7	36,0
Erfurt	2 490,1	1 305,2	261,7	24,0
Frankfurt (Oder)	1 706,5	1 023,6	172,9	13,0
Gera	1 608,3	866,1	167,9	16,0
Halle	3 497,6	1 897,1	355,8	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 555,9	1 735,4	365,7	33,0
Leipzig	2 726,4	1 360,8	248,9	27,0
Magdeburg	2 700,5	1 400,6	249,7	27,0
Neubrandenburg	1 565,3	985,8	119,7	19,0
Potsdam	2 394,8	1 295,7	232,6	24,0
Rostock	2 145,4	1 287,0	171,1	22,0
Schwerin	1 446,5	792,4	148,6	16,0
Suhl	1 130,7	625,2	100,1	11,0
Insgesamt:	36 327,1	19 730,5	3 783,3	356,0

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1982. Der im § 1 festgelegte Überschub der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 17. Dezember 1980 über den Staatshaushaltsplan 1981 (GBl. I Nr. 35 S. 359);
- b) Gesetz vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. Nr. 17 S. 130);
- c) Gesetz vom 7. Februar 1952 über die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau lotterie für das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952 (GBl. Nr. 19 S. 109).